

## **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Kindergarten und Krabbelstube Aigen-Schlögl**

**gültig ab 01.09.2026**

### **1. Bewertung des Einkommens**

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Kann das maßgebliche Jahreseinkommen nicht nachgewiesen werden, ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme oder das Einkommen der drei unmittelbar davor liegenden Monate nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 25. September jeden Jahres bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres nicht innerhalb von einer Woche unaufgefordert nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### **2. Berechnung des Elternbeitrages**

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

### **3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages**

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate (September bis Juli) berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr im Nachhinein bis 15. des Folgemonats eingehoben.
- 3.3. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung vom mindestens vier Wochen pro Monat zur Gänze. Ein Antrag ist formlos bei der Kindergartenleitung einzubringen.
- 3.4. Für Kinder, die im Monat Juli nur während der Schulzeit betreut werden, beträgt der Elternbeitrag 50 % des festgesetzten Monatsbeitrages. Eine Abmeldung bei der Kindergartenleitung ist erforderlich.
- 3.5. Wird ein Kind erst nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt, kann ein Kostenbeitrag von 5 Euro pro 5 Minuten Verspätung vorgeschrieben werden.
- 3.6. Für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung am Nachmittag in begründeten Ausnahmefällen (maximal 5 pro Jahr für Arztbesuche, Begräbnisse, usw.) wird ein fixer Kostenbeitrag von 10 Euro pro Nachmittag festgelegt.

### **4. Mindestbeitrag**

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 53 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **5. Höchstbeitrag**

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern ab 13:00 Uhr beträgt 137 Euro.

### **6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif**

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

### **7. Geschwisterabschlag**

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten,...), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
  - 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100 %.
-

7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägige Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

## **8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 137 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- 8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 104 Euro am Beginn des Arbeitsjahres eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- 9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende eines Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

## **10. Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

## **11. Sonstige Beiträge**

11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,40 Euro pro Essensportion verrechnet.

11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 38 Euro vorgeschrieben. Die Beitragspflicht besteht für die Monate September bis einschließlich Juli. Der Beitrag wird in elf Monatsbeiträgen eingehoben.

Modalitäten der Einbringung des Busbeitrags: Im Monat Juli beträgt der Busbeitrag 50 % des Monatsbeitrages. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Busbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung von mindestens vier Wochen pro Monat zur Gänze. Ein Antrag ist formlos bei der Kindergartenleitung einzubringen.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.

Mag. Johannes Großruck  
Bürgermeister

angeschlagen am: 26.06.2026  
abgenommen am: 06.07.2026